

Eine Stütze verloren:
3700 IV-Rentnern droht
eine Leistungskürzung.

IV-REVISION

Es läuft gegen die Schwachen

Das Kernstück der revidierten Invalidenversicherung ist die neu geschaffene Dreiviertelsrente. Für viele Bezüger heisst das: Es gibt weniger Geld.

VON LAURENCE EIGENMANN

Franz Gerber (Name geändert) kämpfte jahrelang um seine IV-Ansprüche. Diesen Oktober wurde dem schwer an Krebs Erkrankten endlich eine ganze Rente zugesprochen. Doch die Freude darüber wird nicht lange währen: Der 47-Jährige gehört – mit einem Invaliditätsgrad von 68 Prozent – zu jenen IV-Bezügern, denen die ganze Rente nächstes Jahr auf drei Viertel gekürzt wird.

Grund dafür ist die am 1. Januar 2004 in Kraft tretende 4. Revision des IV-Gesetzes. Zu den wichtigsten Änderungen gehören die neuen Rentenabstufungen und die Einführung der Dreiviertelsrente. Bisher gab es ab einem IV-Grad von 66⅔ Prozent eine ganze Rente, neu erst ab 70 Prozent (siehe Tabelle «Rentenabstufungen»). Wer zwischen diesen beiden Invaliditäts-

graden eingestuft wird, gehört zu den Verlierern der Gesetzesrevision.

Schlechter gestellt wird auch ein Teil der heutigen Bezüger. Laufende Renten werden nur jenen Personen unverändert ausbezahlt, die Ende 2003 das 50. Altersjahr erreicht haben. Bei allen anderen Vollrentenbezügern mit einem IV-Grad von unter 70 Prozent wird es aber im Lauf des nächsten Jahres zu einer Überprüfung der Rente kommen: Bei rund 3700 Personen werden die IV-Behörden kontrollieren, ob Leistungen gekürzt werden müssen (siehe «So sichern Sie sich Ihre Rente»).

Ehepartnerrente wird gestrichen

Ein weiterer Leistungsabbau, der jedoch nur die künftigen IV-Rentner betrifft, ist der Wegfall der Zusatzrente für Ehe-

partner. Bisher hatten verheiratete invalide Personen in der Regel Anspruch auf eine Zusatzrente für ihre Ehegatten in Höhe von 30 Prozent der IV-Rente. Dieser Zusatz wird jetzt aus Spargründen ersatzlos gestrichen. Bereits gesprochene Zusatzrenten werden jedoch im gleichen Umfang weiterbezahlt.

Auch die Härtefallrenten sind der 4. IV-Revision zum Opfer gefallen. Bislang hatten Viertelsrentenbezüger in prekären wirtschaftlichen Verhältnissen Anspruch auf eine halbe Rente. Diese Bestimmung ist nun abgeschafft worden. Stattdessen können die Betroffenen Ergänzungsleistungen beanspruchen.

Doch die Gesetzesrevision bringt auch Gewinner hervor: Personen mit einem IV-Grad zwischen 60 und 66⅔ Prozent

IV: Wie sich die Rentenabstufungen verändern

bisher		neu per 1. Januar 2004	
Invaliditätsgrad	Rente	Invaliditätsgrad	Rente
bis 40 Prozent	keine	bis 40 Prozent	keine
40 bis 50 Prozent	¼-Rente	40 bis 50 Prozent	¼-Rente
50 bis 66⅔ Prozent	½-Rente	50 bis 60 Prozent	½-Rente
ab 66⅔ Prozent	ganze Rente	60 bis 70 Prozent	¾-Rente
		ab 70 Prozent	ganze Rente*

Hilflosenentschädigung: Ansätze verdoppelt

bisher		neu per 1. Januar 2004	
Grad der Hilflosigkeit	Höhe der Entschädigung	Grad der Hilflosigkeit	Höhe der Entschädigung
leicht	211 Franken	leicht	422 Franken
mittel	527 Franken	mittel	1055 Franken
schwer	844 Franken	schwer	1688 Franken

So sichern Sie sich Ihre Rente

- **Werden Sie selbst aktiv**, wenn Sie etwas herausholen möchten, da Ihre Rente von Amts wegen revidiert wird. Melden Sie der IV eine allfällige Verschlechterung Ihres Gesundheitszustands – vielleicht bleibt es dann dank einem höheren IV-Grad bei einer ganzen Rente.
- **Bei einer Invalidität**, die auf einen Unfall zurückzuführen ist, sollte abgeklärt werden, ob die Unfallversicherung und/oder die Pensionskasse wegen der Kürzung der IV-Rente ihre Leistung erhöhen müsste.
- **Informieren Sie sich**, ob wegen der Kürzung möglicherweise ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen besteht. Die dafür zuständige EL-Behörde ist in der Regel die kantonale Ausgleichskasse.

haben neu eine Dreiviertelsrente zugut statt wie bisher bloss eine halbe. Dies gilt auch für laufende Ansprüche. Knapp 9000 Bezüger werden im Lauf des kommenden Jahres rückwirkend per 1. Januar 2004 besser gestellt. Die Anpassung erfolgt automatisch, doch wird es einige Zeit dauern, bis alle Betroffenen Bescheid von den IV-Behörden erhalten.

Hilflosenentschädigung wird erhöht

Zum Vorteil der Bezüger neu gestaltet wird die Hilflosenentschädigung: Die Beiträge werden ab Neujahr verdoppelt (siehe Tabelle «Hilflosenentschädigung» oben). Zudem wird die Hilflosenentschädigung neu auch an Minderjährige ausbezahlt – statt der bisherigen Pflegebeiträge. Zudem gibt es neu so genannte Intensivpflegezuschläge

für betreuungsintensive Minderjährige, die nicht in einem Heim leben.

Für Franz Gerber ist das ein schwacher Trost. Seine Bilanz bleibt negativ: Statt wie bisher 2110 erhält er ab Januar noch knapp 1580 Franken pro Monat. ■

WEITERE INFOS

Internet

→ Ab dem 1. Januar 2004 finden Sie nützliche Informationen rund um die IV auf www.beobachter.ch (HelpOnline).

Buchtipps

→ Beobachter-Ratgeber «Gut vorgesorgt»; 256 Seiten, Fr. 34.80. Erhältlich unter Telefon 043 444 53 07 oder über das Internet: www.beobachter.ch/buchverlag